

Grundsätze der staatlichen Strukturpolitik durchgesetzt, die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bei Einhaltung der Sortimentsstruktur und Sicherung der Qualitätsanforderungen gewährleistet und ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht werden. Sie haben zu sichern, daß die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne berücksichtigt wird.

(2) Über die Verlagerung der Produktion von Produktionsmitteln des Großhandelssortiments, Konsumgütern und Exporterzeugnissen ist durch die gemäß 8 15 Abs. 2 zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane eine Koordinierung mit den zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorganen des Produktionsmittelhandels, des Binnenhandels bzw. dem Ministerium für Außenwirtschaft vorzunehmen.

(3) Die Leiter der gemäß § 15 Abs. 2 zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane sowie die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung der Territorien zu berücksichtigen. Soweit sich bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen Auswirkungen auf die Entwicklung der Territorien ergeben, ist die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 3 einzuholen.

## §17

(1) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen planmäßig so vorzubereiten, daß ihre ordnungsgemäße Durchführung mit geringstem volkswirtschaftlichen Aufwand erfolgt und durch die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen keine Erhöhung des Preises bei gleichem Gebrauchswert des davon betroffenen Erzeugnisses eintritt. Dies gilt auch, wenn die Preise von den Betrieben eigenverantwortlich festgesetzt oder als Vereinbarungspreis gebildet werden.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlich Zulieferbetrieben zusammenzuarbeiten. Hinsichtlich der aktiven Mitwirkung der Werk tätigen gilt §7 Abs. 2.

(3) Zwischen den die Produktion von Erzeugnissen abgebenden und übernehmenden Betrieben sind Wirtschaftsverträge abzuschließen, in denen die konkreten Bedingungen der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen zu regeln sind.

## §18

(1) In dem gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließenden Wirtschaftsvertrag sind Vereinbarungen über die Termine für die Vorbereitung und Durchführung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen sowie die Beendigung der Anlaufserie und den Abschluß der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen zu treffen. Der Termin für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen ist so zu bestimmen, daß zu diesem Zeitpunkt der geplante Produktionsausstoß nach Wert und Menge unter Einhaltung des Sortiments, der Qualität sowie aller anderen geplanten

technischen und ökonomischen Kennziffern erreicht und der Bedarf von dem die Produktion von Erzeugnissen übernehmenden Betrieb in dem volkswirtschaftlich notwendigen Umfange auf der Grundlage des Planes abgedeckt wird.

(2) Die Partner sollen im Wirtschaftsvertrag über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen weiterhin Vereinbarungen treffen über

- die Art und den Umfang der zu übergebenden technischen und ökonomischen Unterlagen
- die Schaffung von Voraussetzungen beim künftigen Produzenten hinsichtlich Kapazität, Technologie, Forschung und Entwicklung, Konstruktions- und Ausführungsunterlagen zur Erreichung des volkswirtschaftlich notwendigen Produktionsausstoßes in Qualität, Sortiment, Menge, Kosten und Preis
- die Sicherung von Schutzrechten gegenüber Dritten
- die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der bestehenden vertraglichen Lieferverpflichtungen
- den Verkauf von Grundmitteln und materiellen Umlaufmitteln an den die Produktion von Erzeugnissen übernehmenden Betrieb
- die Sicherung der Ersatzteilversorgung, die Garantieleistung und den Kundendienst
- die Qualifizierung und Übernahme von Werk tätigen sowie die Durchführung sozialökonomischer Maßnahmen
- die gegenseitige materielle Verantwortlichkeit der Partner für die sich aus dem Vertrag über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen ergebenden Pflichten.

## § 19

Im Wirtschaftsvertrag über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen sollen Festlegungen zur ökonomischen Stimulierung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen sowie zur Sicherung einer hohen Effektivität der Maßnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung getroffen werden. Hierzu sollen insbesondere Vereinbarungen getroffen werden

- über die Tragung der Kosten der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen (Demontage-, Verpackungs-, Transport- und Montagekosten)
- zur Übernahme der Kosten aus Vorleistungen, insbesondere der Forschung und Entwicklung sowie der Lizenzgebühren
- über das Nachnutzungsentgelt für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse
- über Gewinn- oder Nutzensbeteiligung sowie über Beteiligung an möglichen vorübergehenden ökonomischen Verlusten.

## §20

(1) Der die Produktion von Erzeugnissen verlagernde Betrieb ist für die Deckung des planmäßigen volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an diesen Erzeugnissen bis zu dem für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen vereinbarten Termin ver-